

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch

Richterin am VG Bohn

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2009 für Recht erkannt:

Soweit die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Änderung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2008 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am () .1988 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste im April 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 25. Januar 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Die dagegen erhobene Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 19. Mai 2005 (Aktenzeichen 3 E 215/05.A) abgewiesen.

Am 14. November 2007 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, zu dessen Begründung er auf einen Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. November 2007 Bezug nahm. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sei, weil ihm aufgrund der im Erstverfahren geschilderten Erbstreitigkeiten für den Fall der Rückkehr unmittelbare Gefahren für Leib und Leben drohten. Er werde wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. L 304 S. 12, ber. ABl. 2005 LS. 24) - Quali-

fiktionsrichtlinie (QRL) - verfolgt, er gehöre zu der Gruppe von Personen in Afghanistan, die wegen Erbstreitigkeiten in Verbindung mit Blutrache verfolgt würden. Zudem müsse der Kläger aufgrund des in seiner Heimatprovinz Logar herrschenden innerstaatlichen Konflikts im Rahmen willkürlicher Gewalt mit einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner körperlichen Unversehrtheit rechnen. Damit seien die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, Art. 15 Buchst. c) QRL erfüllt. Darüber hinaus erfülle der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da er aufgrund fehlender Bindungen in Afghanistan mit einer ihm unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben rechnen müsse.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheides vom 25. Januar 2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab.

Dagegen hat der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten am 14. Juli 2008 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung vorgetragen wird, dass in seinem Falle eine extreme Gefahrenlage gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben sei, zudem erfülle er auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

die beklagte Bundesrepublik Deutschland unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2008 zu verpflichten, ihm gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zuzuerkennen.

Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß des § 3 Abs. 4 AsylVfG zurückgenommen hat, beantragt er nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung ihres Antrages auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 29. April 2009 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt dieser Gerichtsakte, den Inhalt der Behördenakten des Bundesamtes, den Inhalt der Ausländerakte bezüglich des Klägers sowie auf die den Beteiligten mit Verfügung vom 30. April 2009 sowie in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisgrundlagen verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren nach § 92 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf Afghanistan feststellt, der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat diesbezüglich einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG. Insbesondere ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union - RichtlinienumsetzungsgG - vom 19. August 2007 (BGBl. I Seite 1970) ist am 28. August 2007 in Kraft getreten. Auf diese Regelung hat der Kläger sich unter Bezugnahme auf den Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. November 2007 am 14. November 2007 und damit binnen der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG berufen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben u. a. im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt wäre. Das ist hier der Fall.

Zwar ist auch nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 2009 noch nicht ganz Afghanistan von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt erfasst. Eine landesweite Konfliktsituation ist jedoch auch nicht erforderlich. Es genügt, wenn sie in einem Teil des Staatsgebiets besteht (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - BVerwG 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11. Dezember 2008 - 8 A 611/08.A - bezüglich der Provinz Paktia einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt bejaht; diese Ausführungen gelten für die im Süden Afghanistans im sogenannten Paschtunengürtel gelegene und an Pakistan angrenzende Provinz Loghar - die Heimatprovinz des Klägers - entsprechend.

In der genannten Entscheidung heißt es:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem bereits zitierten Urteil vom 24. Juni 2008 (a. a. O. juris Rn. 18 ff.) Merkmale dieses „europarechtlichen“ Abschiebungsverbot unter Heranziehung der Qualifikationsrichtlinie näher präzisiert; dem folgt der Senat.

Danach ist der Begriff eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden

sind. Darunter fallen alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebiets ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, während innere Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, nicht als ein derartiger bewaffneter Konflikt gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsausinandersetzungen und Guerillakämpfe. Von dem völkerrechtlichen Begriff des „bewaffneten Konflikts“ sind nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an erfasst. Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen und kann auch hier unentschieden bleiben. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zuflucht suchende nach Art. 15 c QRL widerspricht. Kriminelle Gewalt wird bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird....

Nach diesen Kriterien und den vorliegenden Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass in der Heimatregion des Klägers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt stattfindet.

Die Provinz Paktia liegt im südöstlichen Afghanistan im sog. Paschtunengürtel. Eine durchlässige Grenze trennt sie von Pakistan. Der Senat hat die Machtverhältnisse in diesem Bereich Anfang 2005 als undurchsichtig und instabil bezeichnet und dazu ausgeführt (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 10. Februar 2005 a. a. O. juris Rn. 68)

„Neben den für diese paschtunisch geprägten Gebiete typischen Stammesfehden und den verstärkten Aktivitäten der mit den Taliban kooperierenden Hezb-e-Islami des radikalen paschtunischen Milizenführers Hekmatyar kommt es hier zu einer Destabilisierung durch die Reinfiltration von Taliban und Al-Qaida, die zwar von den etwa 18.000 Mann starken US- bzw. Anti-Terror-Streitkräften bekämpft werden (vgl. AA, Lagebericht Oktober 2004 S. 12), aber auf Grund des zur Stammesloyalität verpflichtenden Ehrenkodex „Paschtunwali“ großen Rückhalt bei den paschtunischen Stammesführern finden. So ist schon davon die Rede, dass die Taliban im Osten und Süden Afghanistans wieder etwa 35 % des Landes kontrollieren, und zwar mit stillschweigender Billigung Karsais (vgl. Dr. Danesch an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004 S. 10; A., „Aus Politik und Zeitgeschichte“, Beilage zu „Das Parlament“ vom 22. November 2004 S. 24 ff.). Angesichts des teilweise trotzdem bestehenden Einflusses regierungstreuer Kräfte und sonstiger Lokalherrscher und der Bekämpfung durch die Anti-Terror-Streitkräfte kann aber nicht

von stabilen und gesicherten regionalen Herrschaftsstrukturen der Taliban/Ai Qaida ausgegangen werden.“

Viele Vertreter von Hilfsorganisationen oder ausländische Militärs beschreiben Paktia inzwischen als eine der gefährlichsten Gegenden der Welt; so ist der Gouverneur Hakim Taniwai am 10. September 2006 von den Taliban ermordet worden, die während der Beerdigung noch ein Selbstmordattentat verübten. Sie gewinnen im gesamten Südosten Afghanistans wieder an Stärke und betrachten Paktia als Rückzugs- und Transitraum (vgl. Wegweiser zur Geschichte-Afghanistan, herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 2. Aufl. 2007, S. 149 f.). Auch in anderen Quellen wird von diesem Bombenattentat und darüber berichtet, dass die Infiltration der Guerilla über die nahe pakistanische Grenze rapide zugenommen hat und in diesem paschtunisch geprägten Gebiet vermehrt Überfälle und Selbstmordattentate der „Fundis der Neo-Taliban“ stattfinden (vgl. Koelbl/Ihlau, Geliebtes, dunkles Land, 1. Aufl. 2007, S. 45 ff. „Im Herzen von Paschtunistan“).

Wie der gesamte Süden und Südosten Afghanistans wird auch diese Region von den zunehmenden Kämpfen gegen die Taliban erfasst.

So schreibt der Gutachter Dr. Danesch in seinem Gutachten vom 4. Dezember 2006 an den Senat (vgl. S. 20), seit mehreren Monaten tobe im Osten und Süden ein regelrechter Krieg zwischen amerikanischen und afghanischen Truppen auf der einen und den Taliban auf der anderen Seite. Die afghanische Armee solle von gegenwärtig 28.000 Mann (ursprünglich sollte sie bis 70.000 Soldaten umfassen) auf 200.000 Mann aufgestockt werden. In den letzten Wochen (seit September 2006) habe der Krieg zwischen NATO-Truppen und afghanischer Armee auf der einen Seite und den Taliban auf der anderen Seite an Heftigkeit zugenommen. Die 31.000 Soldaten der US-Truppen und anderer NATO-Länder, die insgesamt am Hindukusch stünden, sähen sich im Süden und Osten Afghanistans zusammen mit den Truppen der afghanischen Armee in einen heftigen Krieg verwickelt und seien nicht in der Lage, die Taliban zu besiegen. Die Angriffe der Taliban nähmen kriegsähnliche Dimensionen an. In dieser Situation habe sich die afghanische Regierung laut den Aussagen von Verteidigungsminister Rahim Wardak Mitte Juni 2006 zum Aufbau einer Wehrpflichtigenarmee entschlossen (bis heute eine Berufsarmee), weil sie mehr Soldaten für den sich abzeichnenden Krieg brauche. Bis auf den heutigen Tag fänden regelrechte Schlachten statt. Die Taliban genössen im Süden und Osten des Landes große Unterstützung durch die paschtunische Bevölkerung, die ihre islamistische Ideologie teile.

Diese Einschätzung wird von amnesty international geteilt (vgl. Verena Harpe, „Ab in den Hindukusch“, vom 1. Januar 2007); im Süden und Osten Afghanistans herrsche offener Krieg, häuften sich Selbstmordattentate und seien allein im vergangenen Jahr über 2.000 Menschen bei Anschlägen ums Leben gekommen, die meisten von ihnen **Zivilisten**.

Auch der Senat hat schon im Juni 2007 festgestellt, dass bürgerkriegsähnliche bewaffnete Auseinandersetzungen mit den Taliban und anderen extremistischen Gruppen (allenfalls) im Süden und Süd-Osten des Landes stattfinden (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 26. Juni 2007 – 8 UZ 452/06.A – AuAS 2007 S. 202 ff. = NVwZ-RR 2008 S. 58 f. = juris Rn. 48).

Dies entspricht auch dem letzten Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 7. März

2008 (Stand: Februar 2008). Danach sei seit Frühjahr 2007 vor allem im Süden und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen von regierungsfeindlichen Kräften habe 2007 erheblich zugenommen. Die Anti-Terror-Koalition bekämpfe die radikal-islamistischen Kräfte vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes. Die Infiltration islamistischer Kräfte (u. a. Taliban) aus dem pakistanischen Paschtunengürtel nach Afghanistan sei ungebrochen. Vor allem im Süden, aber auch im Südosten sei 2007 ein deutlicher Anstieg von Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierung und Hilfsorganisationen zu verzeichnen (vgl. S. 5 und S. 11 unter Nr. 4.2).“

Von dem in seiner Heimatprovinz herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ginge für den Kläger als Angehörigen der Zivilbevölkerung im Falle einer Rückkehr dorthin auch eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Sinne von Art. 15 Buchst. c) QRL aus.

Zu der letztgenannten Vorschrift hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 17.02.2009 in der Rechtssache C - 465/07 - (Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie) entschieden, dass das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person nicht in jedem Falle ein spezifisches Betroffensein des Einzelnen aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen voraussetzt, sondern dass das Vorliegen einer solchen Bedrohung ausnahmsweise auch dann als gegeben angesehen werden kann, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson werde bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit im betreffenden Gebiet tatsächlich Gefahr laufen, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Ob der Grad willkürlicher Gewalt in der Provinz Loghar ein Maß erreicht hat, dass für jeden dort anwesenden Zivilangehörigen die Gefahr einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit seiner Person bestünde, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls würden sich die für eine Vielzahl von Zivilpersonen bestehenden Gefahren in der Person des Klägers so verdichten, dass eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben anzunehmen wäre. Dabei ist zu seinen Gunsten im Sinne einer Beweislastum-

kehr der herab gemilderte Prognosemaßstab nach § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QRL heranzuziehen, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprächen gegen diese Annahme.

Ausweislich der Angaben des Klägers im Asylverfahren ist sein Bruder von den Taliban getötet worden, nachdem sie ihren Heimatort Ende 2003/Anfang 2004 wegen familiärer Erbstreitigkeiten verlassen und sich in Khost der Aufforderung der Taliban zur Zusammenarbeit widersetzt hatten. Der damals erst 16 Jahre alte Kläger hat daraufhin das Land verlassen. Danach ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die paschtunische Stammesgesellschaft seiner Heimatregion wegen seiner Vorgeschichte von einer Bestrafung oder jedenfalls wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe paschtunischer Männer im wehrfähigen Alter von einer Zwangsrekrutierung durch die mit großen Rückhalt der dortigen Bevölkerung agierenden Taliban bedroht wäre. Stichhaltige Gründe im Sinne von § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QRL, die gegen eine solche Gefahr sprechen, sind weder erkennbar noch vorgetragen worden (vgl. HessVGh, Urteil vom 11. Dezember 2008 - 8 A 611/08.A -).

Der Kläger kann schließlich auch nicht gem. § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 8 QRL auf einen internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes verwiesen werden. Voraussetzung dafür wäre, dass für ihn dort keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, bestünde und von ihm nach den dortigen allgemeinen Gegebenheiten und seinen persönlichen Umständen ~~vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei~~ kommt es insbesondere darauf an, ob für ihn am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage bestünde und jedenfalls sein Existenzminimum gesichert wäre. Das ist bei dem Kläger in anderen Landesteilen Afghanistans, insbesondere in dem wohl allein für einen internen Schutz in Frage kommenden Bereich der Hauptstadt Kabul angesichts der ange-

spannten Arbeitsmarktsituation, der schlechten Sicherheits- und unzureichenden Versorgungslage nicht der Fall.

Zur allgemeinen Situation in Afghanistan und insbesondere in Kabul hat der Hess. Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 7. Februar 2008 - 8 UE 1913/06.A - Folgendes ausgeführt:

„Die Wirtschaftslage Afghanistans, eines der ärmsten Länder der Welt, ist nach Darstellung des Auswärtigen Amtes (Lageberichte vom 19. November 2005, 13. Juli 2006 und 17. März 2007) „desolat“. Die humanitäre Situation biete im Hinblick auf etwa vier Millionen – vornehmlich aus Pakistan – zurückgekehrte Flüchtlinge große Herausforderungen. Die Wohnraumversorgung sei unzureichend, Wohnraum sei knapp und die Preise in Kabul seien hoch. Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich zwar grundsätzlich verbessert, in anderen Gebieten sei sie aber weiter „nicht zufrieden stellend“. Humanitäre Hilfe, die weiterhin von erheblicher Bedeutung sei, werde im Norden durch Zugangsprobleme, im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend, selbst in Kabul. Rückkehrer könnten „auf Schwierigkeiten stoßen“, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten, insbesondere wenn ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlten. Freiwillig zu ihren Angehörigen zurückkehrende Afghanen strapazierten die nur sehr knappen Ressourcen an Wohnraum und Versorgung weiter. Bemühungen des Flüchtlingshilfswerks UNHCR und anderer Einrichtungen um die Errichtung von Unterkünften hätten nur geringe Wirkung gehabt. Bis Ende 2003 seien knapp 70.000 Unterkünfte gebaut worden, 2004 wegen fehlender Finanzen nur noch 27.000. Die Fortsetzung dieser Hilfsmaßnahmen sei von neuen Unterstützungszusagen der Geberländer abhängig. Staatliche soziale Sicherungssysteme seien in Afghanistan nicht vorhanden. Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gebe es nicht. Familien und Stämme übernahmen die soziale Absicherung. Die Versorgungslage speziell in Kabul hat der Journalist und Autor Dr. Mostafa Danesch in seinem vom Senat eingeholten Sachverständigengutachten vom 4. Dezember 2006 wie folgt dargestellt (Seite 22 ff.): Die Lebensbedingungen der Kabuler hätten sich seit dem Jahre 2001 drastisch verschlechtert. Tag für Tag verhungerten in Kabul Menschen, nach denen in Afghanistan „kein Hahn kräht“. Menschen, die Mangelernährung und Krankheiten erlügen, würden ohne viel Umstände verscharrt. Die durch das jahrelange Elend abgestumpfte Bevölkerung nehme solche Todesfälle oft fatalistisch hin. Die afghanische Hauptstadt sei in den letzten Jahren durch den Zustrom von Rückkehrern aus den Nachbarländern sowie Binnenflüchtlingen stark angewachsen. Nachdem Kabul im Gefolge der jahrelangen Bürgerkriege stark entvölkert worden sei – von ca. drei Millionen auf eine Million Einwohner zum Ende der Taliban-Herrschaft –, sei die Stadt in den darauf folgenden Jahren auf nach offiziellen Angaben geschätzte 4,5 Millionen Einwohner angewachsen. Grundsätzlich erhalte jede in Kabul ein-

treffende Familie - also auch abgeschobene Rückkehrer aus Europa - von den UN eine einmalige Hilfe von 12 \$ pro Person. Dann seien die Menschen auf sich gestellt und müssten sich selbst eine Unterkunft suchen. Weitere Hilfe durch die UN oder Nicht-Regierungs-Organisationen gebe es in Kabul momentan nicht. Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Ein einfaches Zimmer koste bis zu 20 US-Dollar im Monat. Dafür erhalte man eine Unterkunft in weitab vom Zentrum gelegenen Außenbezirken, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe. Ein durchschnittlicher Tageslohn betrage in Kabul ca. zwei US-Dollar, wobei es für allein stehende Rückkehrer schwierig sei, Gelegenheitsarbeiten zu finden. Rund 60 bis 70% der Kabuler Bevölkerung bezögen ihr Wasser aus selbst gegrabenen Flachbrunnen oder öffentlichen Handpumpen, manche müssten eine bis eineinhalb Stunden zu Fuß gehen, um Wasser heranzuschaffen, und selbst wohlhabende Stadtgebiete würden nur tageweise mit Leitungswasser versorgt.

Diese Darstellung der Versorgungslage hat amnesty international in einem vom Senat eingeholten Gutachten vom 17. Januar 2007 (Bd. II Bl. 207 ff. GA, S. 4 ff.) im Wesentlichen bestätigt und die Situation als "hochproblematisch" bezeichnet. Der enorme Bevölkerungszuwachs habe in Kabul einen akuten Mangel an Wohnraum verursacht, so dass sich große Slumviertel gebildet hätten. Viele Menschen lebten in Ruinen. Nach Schätzungen der Caritas verfüge etwa eine Million Menschen in Kabul weder über ausreichenden und winterfesten Wohnraum noch über regelmäßiges Trinkwasser. Die hygienischen Verhältnisse in den Armenvierteln seien katastrophal. Das Rückkehrerprogramm „Return, Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan (RANA)“ sei nach Auskunft der mit der Durchführung beauftragten Internationalen Organisation für Migration (IOM) bis 30. April 2007 begrenzt gewesen, wobei unklar sei, ob von diesem Programm auch abgeschobene Afghanen hätten profitieren können. Das Auswärtige Amt hat auf Anfrage des Senats im vorliegenden Verfahren mit Auskunft vom 29. Mai 2007 (Bd. II Bl. 261 f. GA) bestätigt, dass das RANA-Programm der Europäischen Union Ende April 2007 ausgelaufen sei.

Die medizinische Versorgung und die Versorgung mit Nahrungsmitteln in Afghanistan, insbesondere in Kabul, müssen nach Einschätzung von amnesty international (Stellungnahme vom 17. Januar 2007) für die nicht wohlhabende Bevölkerung als unzureichend bezeichnet werden. Viele Menschen litten unter Mangel- und Unterernährung. Als Folge dieser desolaten Verhältnisse seien Infektionskrankheiten, Tuberkulose etc. weit verbreitet. Eine Behandlung sei in der Regel nicht möglich, weil die Gesundheitsversorgung in Afghanistan unzulänglich sei. Während auf dem Land oft überhaupt keine Versorgung gegeben sei, sei es in Kabul, wo einige Krankenhäuser vorhanden seien, meist nur über Beziehungen oder gegen Bestechung möglich, auch tatsächlich behandelt zu werden. Diese Situation erkläre die geringe Lebenserwartung und eine der weltweit höchsten Kindersterblichkeitsraten. Ein erhebliches Problem sei die große Arbeitslosigkeit, vor allem in Kabul. Rückkehrer konkurrierten hier mit der übrigen Bevölkerung um die wenigen Arbeitsplätze. Oft bleibe nur eine gelegentliche Tätigkeit als Tagelöhner, doch auch hier sei der Markt hart umkämpft. Angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land könne die Versorgung der bedürftigen Bevölkerung nicht durch Angebote

von internationalen Hilfsorganisationen aufgefangen werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Organisationen ihre Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken immer stärker einschränken müssten und die Bereitschaft zu einem weiteren Engagement daher stetig abnehme. Diese Einschätzung werde vom UN-Flüchtlingswerk (UNHCR) geteilt.

...
Die Einschätzung der Versorgungslage und der Arbeitsmarktsituation in den vom Senat eingeholten Gutachten von Dr. Danesch und amnesty international werden im Wesentlichen bestätigt durch die in die mündliche Verhandlung eingeführten Dokumente. Peter Rieck hat in seinem Gutachten für das OVG Rheinland-Pfalz zwar hoch qualifizierten Rückkehrern aus dem Ausland gute Chancen bei der Arbeitsplatzsuche in Afghanistan eingeräumt, jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass an- und ungelernete männliche Arbeitskräfte dort eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbsmöglichkeit finden, als gering bezeichnet. Weiter hat er darauf hingewiesen, dass in Kabul und mehr noch in den ländlichen Regionen Afghanistans die Rekrutierung von Arbeitskräften sehr stark von persönlichen Beziehungen geprägt werde und diese Beziehungsgeflechte sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung zu finden und stark ausgeprägt seien. Die internationale Organisation für Migration hat in ihrer Stellungnahme vom 23 November 2007 die Beschreibung der Wohnungssituation, wie sie in den vom Senat eingeholten Gutachten dargestellt worden ist, bestätigt und mit entsprechenden Zahlenangaben untermauert. Da der Kläger weder über eine Berufsausbildung noch über ein familiäres Netzwerk in Afghanistan verfügt, gehört er zu der Personengruppe, deren Integrationschancen in Afghanistan eher gering sind. Daran ändern seine hier erworbenen Sprachkenntnisse nach Einschätzung des Senats nichts, da sie – wie der Kläger selbst gesagt hat – nicht ausreichen dürften, um in Afghanistan als Dolmetscher oder Übersetzer tätig zu werden.

Zur Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere in Kabul, hat der Sachverständige Dr. Danesch in seinem Gutachten vom 4. Dezember 2006 (Seite 13 f.) ausgeführt, diese sei katastrophal. Im ganzen Land herrschten praktisch die Drogenmafia und die großen Kriegsfürsten. Weder die Regierung noch die ausländischen Truppen seien in der Lage, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Gefahr, durch Kriminalität, bei politisch motivierten Attentaten, als ziviles Opfer militärischer Auseinandersetzungen oder durch unterlassene Hilfeleistung und Machtmissbrauch seitens der Staatsorgane zu Schaden zu kommen, bestehe für jeden Afghanen, besonders jedoch für mittellose Rückkehrer. Staatliche Organe, beispielsweise Justiz oder Polizei, seien weder in der Lage noch bereit, jemanden zu schützen, der solchen Missständen zum Opfer ~~falle. Polizei und Justiz seien vollständig korrupt und von den verschiedenen~~ Mudjaheddin-Parteien unterwandert. Selbst Präsident Karsai wage sich ohne US-amerikanische Leibwächter nicht auf die Straße. Auf seine eigenen Polizeikräfte oder einheimische Leibwächter könne er sich nicht verlassen. Während seines Aufenthalts in Afghanistan im Dezember 2005 habe er, Dr. Danesch, festgestellt, dass in einem von mindestens 700.000 Menschen, zumeist Schiiten, bewohnten Stadtviertel weder Polizeikräfte noch ausländische Truppen oder Hilfsorganisationen präsent gewesen seien. Gerade hier oder in anderen

Wohngebieten, die für die ausländischen Truppen „No-go“-Gebiete seien, müsse sich ein abgeschobener Asylbewerber zwangsläufig niederlassen. Es gebe dort keine neutrale Instanz, die ihn vor Gefahren schützen könne. Nacht für Nacht kämen in Kabul Menschen ums Leben, ohne dass diese Fälle je aufgeklärt würden.

Die in Afghanistan stationierte internationale Schutztruppe (International Security Assistance Force, ISAF) und die dort tätigen Hilfsorganisationen sind nach Darstellung von Dr. Danesch nicht in der Lage, ein gewisses Maß an Sicherheit und Schutz für die Bevölkerung zu gewährleisten. Bei seinem letzten Besuch in Afghanistan im Dezember 2005 habe er feststellen müssen, dass die ausländischen Schutztruppen und die Hilfsorganisationen sich hinter Betonabsperrungen verschanzt hätten, die oft die Gehwege und Teile der Straße einnähmen. Das Personal der europäischen Botschaften gehe aus Angst praktisch nie vor die Tür. Wenn man sich doch in der Stadt bewege, lasse man sich zum eigenen Schutz von Sicherheitskräften begleiten, jedoch nie von afghanischen, die allgemein als weniger zuverlässig betrachtet würden. Die ISAF-Präsenz sei relativ gering, selbst in der Kabuler Innenstadt. Er selbst habe während seines Aufenthalts im Dezember 2005 dort nur einmal zwei gepanzerte Bundeswehr-Fahrzeuge auf Patrouille gesehen; darin hätten Soldaten gesessen, die sich mit entschärften Waffen geschützt hätten. Ein weiteres Mal habe er ein US-amerikanisches Fahrzeug gesehen. Diese Auftritte, die sich nicht auf die Randgebiete Kabuls erstreckten, hätten lediglich die Aufgabe, die Anwesenheit der ausländischen Truppen zu demonstrieren, aber sonst keinerlei praktische Auswirkungen. Auch diese Darstellung von Dr. Danesch wird im Wesentlichen durch das Gutachten von amnesty international vom 17. Januar 2007 (S. 1 ff.) bestätigt. Dort wird die Sicherheitslage in Afghanistan, die sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert habe, als prekär bezeichnet. 2006 sei das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban gewesen und die zunehmende Gewalt beschränke sich nicht nur auf den Süden und Osten Afghanistans, die Berichte von Unruhen im Norden und Westen mehrten sich. Die kämpferischen Auseinandersetzungen spielten sich nicht nur in abgelegenen Regionen ab, sondern zum Beispiel im Distrikt Ghazni, ganze zwei Stunden von Kabul entfernt. Diese Gegend entwickle sich zurzeit immer mehr zu einer „No-Go-Area“, und internationale Hilfsorganisationen hätten sich selbst aus der Provinzhauptstadt Ghazni zurückgezogen. Amnesty international hat in seinem Gutachten (vgl. dort S. 2 f.) 26 Bombenanschläge und Selbstmordattentate mit Personenschaden aufgelistet, die sich in der Zeit von Mai bis Dezember 2006 in den Städten Kabul, Mazar-i Sharif, Herat und Kundus ereignet hätten. Bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle seien an der Tagesordnung und würden nicht selten von Angehörigen der ~~Sicherheitskräfte und der Polizei begangen. Rückkehrer aus westlichen Ländern~~ seien besonders gefährdet, Opfer von Diebstählen, Raubüberfällen und Entführungen zu werden, da man bei ihnen Geld vermute.“

Aus dieser allgemeinen Situation ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung unter Heranziehung weiterer Erkenntnismittel etwa hergeleitet worden, dass ein 1981 geborener, nach wenigen Schuljahren nur in der väterlichen Landwirtschaft tätig und im Februar 2003

nach Deutschland eingereister Afghane im Falle seiner Abschiebung das zum Leben notwendige an Nahrungsmitteln, Unterkunft und medizinischer Versorgung in Kabul nicht aus eigener Kraft sichern könne, deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit zwangsläufig in einen fortschreitenden Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen geraten würde, so dass er einer extremen allgemeinen Gefahr ausgesetzt wäre, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer Abschiebung verfassungsrechtlich unzulässig erscheinen lasse (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 6. Mai 2008 - 6 A 10749/07 -, AuAS 2008, 188). Dem gegenüber ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Urteil vom 7. Februar 2008 davon ausgegangen, dass ein junger, allein stehender Afghane ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland dort zwar keine Eingliederungshilfe durch den afghanischen Staat, ausländische Hilfsorganisationen oder die eigene Familie zu erwarten hätte, aber aufgrund seines Lebensalters und des Fehlens familiärer Bindungen mit den daraus resultierenden Unterhaltlasten wahrscheinlich in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten in Kabul wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren, obwohl manche von den Gutachtern mitgeteilte Details auch für die gegenteilige Schlussfolgerung sprächen; daraus lasse sich jedoch nicht die für eine verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit ableiten, dass ein solcher Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan verhungern oder ähnlich Existenz bedrohenden Mangellagen ausgesetzt wäre. Der Senat sei vielmehr davon überzeugt, dass in Kabul trotz zahlreicher Todesfälle durch Mangelernährung und anderweitiger Unterversorgung gerade für junge, arbeitsfähige Männer Überlebenschancen bestünden, auch wenn sie nicht durch eine bedarfsgerechte Ausbildung und familiäre oder sonstige Beziehungen begünstigt würden.

Ob dieser Auffassung im Hinblick auf die sich zunehmend verschlechternden Lebensbedingungen in Afghanistan heute noch zu folgen wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Darauf, ob der Kläger im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit „sehenden Auges in den Tod“ geschickt würde, so dass ihm zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke unter Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7

Satz 3 AufenthG Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren wäre, kommt es im vorliegenden Fall nicht an. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass nicht die Fälle erfasst werden, in denen die Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c) QRL bzw. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist nur zu prüfen, ob der Betroffene gem. § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 8 QRL internen Schutz finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - BVerwG 10 C 43.07 -, a.a.O.). Daran fehlt es hier.

Unter den geschilderten Bedingungen kann von einem Betroffenen vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er in einem Landesteil Zuflucht sucht, in dem er zwar nicht wie in seiner Heimatprovinz von der Bestrafung und/oder Zwangsrekrutierung durch die Taliban bedroht, dafür aber seine wirtschaftliche Existenz nicht gesichert wäre. Insbesondere sind die Verhältnisse in Kabul als wohl einzigem in Frage kommenden Ort möglichen internen Schutzes nicht so gestaltet, dass ein aus ländlicher Umgebung stammender, ungelernter und seit fünf Jahren in Deutschland lebender alleinstehender Afghane, der wie der Kläger in anderen Gebieten und insbesondere in Kabul nicht über ein familiäres oder soziales Netzwerk oder über Ortskenntnisse verfügt, auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten in Afghanistan ein relativ normales Leben führen könnte. Der Kläger hätte unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse auch als Arbeitsfähiger keine realen Möglichkeiten, wirtschaftlich zu überleben (vgl. Marx, AsylVfG, 6. Auflage 2005, § 1 Rn. 187, 191).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten

~~beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.~~